

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

Abteilung Hochschulen und Sport

Sektion Stipendien

Scannen Sie den
QR-Code, um
direkt auf diese
Webseite zu
gelangen



1. Juni 2021

MERKBLATT

Ausbildungsbeiträge (V03, gültig ab 1. August 2021)

Das vorliegende Merkblatt informiert über die wichtigsten Punkte zu den Ausbildungsbeiträgen. Aus diesen Informationen kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Massgebend für die Beurteilung der Beitragsgesuche und die Zusprechung von Stipendien und Darlehen sind ausschliesslich die rechtlichen Grundlagen. Sie finden diese auf unserer Internetseite www.ag.ch/stipendien.

Auskünfte

Für Auskünfte steht Ihnen das Departement Bildung, Kultur und Sport, Sektion Stipendien, Bachstrasse 15, 5001 Aarau (Telefon 062 835 22 70, E-Mail: <mailto:stipendien@ag.ch>) zur Verfügung.

Stipendienrechner

Der Stipendienrechner dient der Ermittlung eines möglichen Stipendiums und hilft Ihnen zu entscheiden, ob Sie ein Stipendiengesuch einreichen möchten. Sie finden ihn unter www.ag.ch/stipendien.

Welches sind die Voraussetzungen, um Ausbildungsbeiträge zu erhalten?

- Gesuchberechtigung
- keine Ausbildungsbeiträge anderer Kantone und Staaten
- Besuch einer beitragsberechtigten Ausbildung an einer anerkannten Ausbildungsstätte
- Unterstützungsbedarf

Wer ist gesuchberechtigt?

Folgende Personen, die im Kanton Aargau stipendienrechtlichen Wohnsitz haben, sind gesuchberechtigt:

- Schweizer Bürgerinnen und Bürger.
- Auslandschweizerinnen und -schweizer für Ausbildungen in der Schweiz, wenn sie an ihrem ausländischen Wohnsitz wegen fehlender Zuständigkeit nicht gesuchberechtigt sind.
Hinweis: Befindet sich der Wohnsitz der Eltern in einem EU/EFTA-Staat, besteht in der Regel keine Berechtigung.
- Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung oder mit Aufenthaltsbewilligung und fünfjährigem rechtmässigem Aufenthalt in der Schweiz.
- Bürgerinnen und Bürger eines EU/EFTA-Staates mit Aufenthaltsbewilligung
- Anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose.
- Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltsbewilligung für Brückenangebote der Kantonalen Schule für Berufsbildung (KSB).

Welche Ausbildungsstätten sind anerkannt?

- öffentliche Ausbildungsstätten
- private Ausbildungsstätten in der Schweiz für die vom Bund, der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren oder vom Kanton Aargau anerkannten Ausbildungsgänge und Abschlüsse

Wann besteht ein Unterstützungsbedarf? Was gilt bezüglich Bemessung?

Unterstützungsbedarf hat, wer aufgrund seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse unter Zurechnung sonstiger zumutbarer Eigen- und Fremdleistungen (Eltern, Stiefeltern, Ehegattin oder Ehegatte, Partnerin oder Partner) sowie Beiträge Dritter (Private, Stiftungen etc.) für die anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten nicht selber aufkommen kann.

Als Grundsatz für die Bemessung gilt, dass Ausbildungsbeiträge im Rahmen der Höchstansätze den Fehlbetrag decken, der sich aus der Gegenüberstellung der anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten (vgl. insbesondere die Pauschalbeträge im Anhang der StipV) mit den anrechenbaren Eigen- und Fremdleistungen ergibt.

Ob beziehungsweise in welchem Umfang ein Fehlbetrag besteht, wird nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen über die Bemessung (vgl. §§ 16 – 33 StipV) von der Sektion Stipendien festgelegt.

Welche Ausbildungskosten werden angerechnet?

Neben den Schulgeldern, Studien- und Prüfungsgebühren wird für die übrigen Ausbildungskosten ein Pauschalbetrag von jährlich Fr. 800.– (Kantonalen Brückenangebote, berufliche Grundbildung, Mittelschulen) beziehungsweise von Fr. 1'500.– (Ausbildungen auf Tertiärstufe) angerechnet. Darin enthalten sind sämtliche übrigen Ausbildungskosten (Lehrmittel, Verbrauchsmaterial, allfällige Lager, Exkursionen, Bildungsreisen, Studienwochen, Sprachaufenthalte etc.). Transportkosten (öffentliche Verkehrsmittel) und auswärtige Mittagessen werden separat berücksichtigt.

Wie lange werden Ausbildungsbeiträge gewährt?

Beiträge werden für die ordentliche Ausbildungsdauer gewährt. Diese umfasst:

- Bei mehrjährigen Aus- und Weiterbildungen die von der Ausbildungsstätte festgelegte Mindestausbildungsdauer verlängert um ein Jahr. Bei Masterstudien ist die Gesamtdauer für Bachelor und Master massgebend.
- Bei einjährigen oder kürzer dauernden Aus- und Weiterbildungen die von der Ausbildungsstätte festgelegte Mindestausbildungsdauer.

Wird die Ausbildung einmal gewechselt, werden auch für die neue Ausbildung Beiträge gewährt, wobei die Dauer, während welcher vor dem Wechsel Beiträge bezogen wurden, vollständig angerechnet wird.

Welche Ausbildungen sind beitragsberechtig? Für welche Ausbildungen gibt es Stipendien beziehungsweise Darlehen?

Die nachfolgenden Ausbildungen sind beitragsberechtig, wenn sie mindestens 6 Monate Vollzeit dauern oder 600 Jahreslektionen beziehungsweise 30 Kreditpunkte nach ECTS umfassen und zu einem staatlich anerkannten Abschluss führen. Für Ausbildungen der Tertiärstufe (Universitäten, ETH, Fachhochschulen, höhere Fachschulen) werden die Ausbildungsbeiträge zu zwei Dritteln in Form von Stipendien und zu einem Drittel in Form von Darlehen ausgerichtet (sogenanntes Splittingmodell). Auf den Darlehensanteil kann verzichtet werden.

Ausbildung	Form der Beiträge	Höchstbeträge pro Jahr
Kantonale Brückenangebote an der KSB	Stipendien	Fr. 5'000.-
Ausbildungen auf Sekundarstufe II <ul style="list-style-type: none"> Mittelschulen (Gymnasium, FMS etc.) Berufliche Grundbildungen einschliesslich Berufsmaturität 	Erste Ausbildung	
	Stipendien	Fr. 5'000.- bei anerkanntem auswärtigem Logis Fr. 12'000.-
	Zweite Ausbildung	
	Darlehen	Fr. 20'000.-
	Stipendien und/oder Darlehen <ul style="list-style-type: none"> für berufliche Grundbildungen nach einer Mittelschulausbildung für Ausbildungen, die Zulassungsvoraussetzung für eine erste Ausbildung auf Tertiärstufe sind (Matura auf zweitem Bildungsweg) wenn wichtige Gründe vorliegen (schwierige Arbeitsmarktsituation oder gesundheitliche Probleme im erlernten Beruf) 	Fr. 20'000.-, wovon höchstens Fr. 10'000.- als Stipendien
Ausbildungen auf Tertiärstufe <ul style="list-style-type: none"> Bachelor- und Masterstudien an Universitäten, ETH und Fachhochschulen Diplomlehrgänge an Höheren Fachschulen <p>Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen sind nicht beitragsberechtig.</p>	Erste Ausbildung	
	Stipendien und Darlehen (Splitting); zusätzliche Darlehen	Fr. 10'667.- Stipendien / Fr. 5'333.- Darlehen; zusätzliche Darlehen Fr. 10'000.-
	Zweite Ausbildung	
	Darlehen	Fr. 20'000.-
	Stipendien und Darlehen (Splitting); zusätzliche Darlehen für Diplomstudien an Fachhochschulen im Anschluss an eidgenössische Berufs- und höhere Fachprüfungen	Fr. 10'667.- Stipendien / Fr. 5'333.- Darlehen; zusätzliche Darlehen Fr. 10'000.-
Weiterbildungen <ul style="list-style-type: none"> Nachdiplomstudien an Hochschulen und höheren Fachschulen Doktorat an Hochschulen. 	Darlehen	Fr. 20'000.-

Darlehensmodalitäten

Siehe separates Merkblatt.

Wann, wo und wie sind Gesuche einzureichen?

- ▶ spätestens am letzten Tag desjenigen Kalendermonats, welcher dem Kalendermonat des ordentlichen Beginns der Ausbildung beziehungsweise des entsprechenden Ausbildungsjahrs folgt. (Beispiel: Bei Ausbildungsbeginn am 15.08.2022 muss das Gesuch bis am 30.09.2022 bei der Sektion Stipendien eingereicht werden; Datum des Poststempels)
- ▶ frühestens zwei Monate vor Beginn der Ausbildung beziehungsweise des entsprechenden Ausbildungsjahrs.
- ▶ Für verspätet eingereichte Gesuche werden Beiträge nur für die Zeit von der Einreichung bis zum Ende des Ausbildungsjahres ausgerichtet. Die Dauer muss dabei mindestens drei Monate betragen.
- ▶ Die Angaben zu den Beitragsgesuchen sind elektronisch via easySTIP zu übermitteln. <https://www.ag.ch/app/aem/content/forms/af/ES/ES.html>
- ▶ Der "Antrag für Ausbildungsbeiträge" ist anschliessend mit den notwendigen Unterschriften versehen in Papierform bei der Sektion Stipendien einzureichen. Massgeblich für die Einhaltung der Termine ist der Poststempel.
- ▶ Pro Ausbildungsjahr kann nur ein Gesuch eingereicht werden.
- ▶ Bei mehrjährigen Ausbildungen ist für jedes Ausbildungsjahr ein neues Gesuch zu stellen.

Wann werden die zugesprochenen Beiträge ausbezahlt?

Die Auszahlung der zugesprochenen Beiträge setzt eine Bestätigung der Ausbildungsstätte über den Beginn beziehungsweise die Fortsetzung der Ausbildung voraus. Bei Darlehen ist zusätzlich die unterzeichnete Schuldanererkennung einzureichen.

Stipendien werden in der Regel in halbjährlichen Raten, Darlehen einmal pro Jahr ausbezahlt. Die Auszahlung der Stipendien fürs erste Semester wird – sofern eine Bestätigung über den Ausbildungsbeginn vorliegt – zeitgleich mit dem Versand des Zusprechungsentscheids ausgelöst. Die zweite Rate erfolgt nach Eingang einer Bestätigung, welche die Fortsetzung der Ausbildung nach Beginn des zweiten Semesters bescheinigt. Bei Schülerinnen und Schülern der KSB und an den aargauischen Mittelschulen sowie bei Berufslernenden mit Lehrvertrag des Kantons Aargau werden die Auszahlungen automatisch ausgelöst.

Müssen Stipendien bei einem Abbruch oder Unterbruch der Ausbildung zurückbezahlt werden?

Ja. Zu viel ausbezahlte Beiträge müssen zurückerstattet werden.

Was haben die Gesuchstellenden für Mitwirkungspflichten?

Die Gesuchstellenden haben der Sektion Stipendien vollständige und wahre Angaben zu ihrer Person, zur Ausbildung sowie zur finanziellen Situation (inklusive Eltern, Lebenspartner oder -partnerin) zu machen und die verlangten Belege einzureichen. Adressänderungen, Abbruch oder Unterbruch der Ausbildung sowie während eines Ausbildungsjahrs zugesprochene Beiträge Dritter (Stiftungen etc.) sind unaufgefordert und unverzüglich zu melden.

Nach Abschluss der Ausbildung ist innert vier Wochen eine Kopie des Abschlusszertifikats einzureichen.

Wann wird mein Gesuch bearbeitet?

Die Beitragsgesuche werden nach Eingang bearbeitet, der aktuelle Stand wird wöchentlich auf unserer Homepage aufgeführt.